



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn
bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1

[REDACTED] & [REDACTED] eingelangt am 08. April 2011		
mit Akt		zum Akt

Geschäftszeichen:
[REDACTED]

Bearbeiterin: [REDACTED]

Tel: (+43 7722) [REDACTED]

Fax: (+43 7722) [REDACTED]

E-Mail: BH-BR.Post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 4. April 2011

BESCHIED

Über Antrag von Herrn [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED], [REDACTED], Frau [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED], Frau [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED], Herrn [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED] Salzburg; vom [REDACTED] ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren gemäß § 56 AVG. von der Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn als Organ der Landesverwaltung in I. Instanz folgender

Spruch:

1. Die Übertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ. [REDACTED], Gst. [REDACTED],
[REDACTED],

durch Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
an Herrn [REDACTED], [REDACTED], Nationalität Österreich;
Frau [REDACTED], [REDACTED], Nationalität Österreich; Frau [REDACTED],
[REDACTED], Nationalität Österreich; Herrn [REDACTED],
[REDACTED], Nationalität Österreich;
auf Grund des Kaufvertrages vom [REDACTED] - sowie der übrige Vertragsinhalt in seinen
grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtigen Tatbeständen - wird unter Einhaltung der
nachfolgenden angeführten Auflage g e n e h m i g t:

Frau [REDACTED], geb. [REDACTED] hat einen zweitägigen Kurs über die Grundsätze
der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grünlandbewirtschaftung (etwa beim LFI
Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4020 Linz) zu absolvieren und bis längstens 31. 12. 2012
der Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn eine Kursbesuchsbestätigung
vorzulegen.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 12 und 30 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Oö. GVG 1994), LGBL.
Nr. 88 zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 107/2008 und die
Kundmachung LGBL. Nr. 152/2002

2. Herr [REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] haben eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von [REDACTED] binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu entrichten. Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften die Parteien (§ 31 Abs. 2 Oö. GVG 1994) als Gesamtschuldner.

Rechtsgrundlage: § 32 Oö. GVG 1994, iVm §§ 1 bis 3 der Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr. 137/2002.

Bitte beachten Sie auch den Hinweis am Ende des Schreibens bezüglich Stempelgebühren!

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 bedürfen Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes (dazu zählt insbesondere die Übertragung des Eigentums) einer Genehmigung der Bezirksgrundverkehrskommission.

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Grundverkehrsgesetz sind Rechtserwerbe nach Abs. 1 zu genehmigen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird und der Rechtserwerber glaubhaft macht, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird.

Gemäß § 4 Abs. 5 dürfen Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllen, nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse im Sinne des Abs. 2 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. Grundverkehrsgesetzes nicht widersprechen. Darüber hinaus darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund als notwendig entzogen werden und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 kann die Genehmigung nach § 4 unter der Vorschreibung von Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der nach § 1 Abs. 1 dieses Landesgesetzes geschützten Interessen notwendig ist. Für die Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen.

Mit dem zur Genehmigung vorgelegten Kaufvertrag erwerben Herr [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Frau [REDACTED], [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED] gemeinsam eine landwirtschaftliche Liegenschaft im Gesamtausmaß von 23.432 m². Die Erwerber beabsichtigen die Liegenschaft zur Gänze selbst zu bewirtschaften und wird die Käuferin [REDACTED] dort ihren Hauptwohnsitz begründen. Da weder Frau [REDACTED], noch einer der übrigen Käufer über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt, bedurfte es der in den Spruch aufgenommenen Auflage, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Liegenschaft auch zukünftig sicherzustellen.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirksgrundverkehrskommission Braunau am Inn bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die Vorsitzende:

[REDACTED]

Ergeht an:

1. RSB an Herrn [REDACTED]
2. RSB an Herrn [REDACTED] als Vertreter von Herrn [REDACTED]
3. RSB an Herrn [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED] als Vertreter von Frau [REDACTED]
4. RSB an [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED] als Vertreter von Frau [REDACTED]
5. RSB an Herrn [REDACTED], Öffentlicher Notar, [REDACTED] als Vertreter von Herrn [REDACTED] mit Erlagschein für Verwaltungsabgabe, Stempelgebühren
6. Landwirtschaftskammer für OÖ., im Wege der Bezirksbauernkammer Braunau am Inn
7. Marktgemeinde [REDACTED]
8. Amt der oö. Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

An das Bezirksgericht Braunau am Inn;
Bezirksgrundverkehrskommission
Braunau am Inn;

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Braunau am Inn, am [REDACTED]

Für die Vorsitzende: [REDACTED]

Aktenzahl: [REDACTED]

Hinweise:

Der/Die Antragsteller/in wird/werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von [REDACTED] mit beiliegendem Erlagschein einzubezahlen. Wenn Sie für die Einzahlung einen anderen Erlagschein verwenden, müssen Sie zur Vermeidung von Fehlbuchungen die Aktenzahl zur Gänze anführen.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Wird die Gebühr nicht entrichtet, ist eine Befundaufnahme mit Meldung an das Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr (verbunden mit einer Gebührenerhöhung) notwendig.

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.